

Förderverein >Haus für Musik< Aachen e. V.

Satzung

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen:

Förderverein Haus für Musik Aachen

(2) Der Verein ist ein nichtwirtschaftlicher gemeinnütziger Verein gemäß §§ 21 ff. BGB. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.

(3) Sitz des Vereins ist Aachen.

(4) Das Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Beschaffung von Mitteln zur Förderung dieses Zwecks durch eine andere Körperschaft entsprechend § 58 Nr. 1 und 2 AO. Er hat sich zu diesem Zweck die Aufgabe gestellt, das Musikleben in Aachen materiell und ideell zu unterstützen. Der Verein will insbesondere dazu beitragen, dass in Aachen eine neue Konzerthalle – Haus der Musik – errichtet wird, die unter anderem ständige Spielstätte des Sinfonieorchesters Aachen sein soll.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme des Antragstellers oder die Ablehnung des Antrags ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt kann nur zum Ende eines Rechnungsjahres mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund durch Beschluss ausschließen. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn das Mitglied seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen beharrlich nicht nachkommt oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen gröblich zuwiderhandelt oder die Zwecke des Vereins schädigt oder trotz wiederholter Mahnung und nach erfolgloser Fristsetzung unter Androhung des Ausschlusses mit dem Mitgliedsbeitrag rückständig ist.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder des Vereins haben einen Jahresbeitrag zu zahlen; die Höhe des Jahresbeitrages wird von dem Vorstand festgesetzt.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Personen: dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie bis zu zwei weiteren Personen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand führt die Geschäfte bis zur Wahl seines Nachfolgers.
- (3) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer beauftragen, die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Versammlungen des Vorstandes ein. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern beschlussfähig. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (5) Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren treffen, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 8

Vertretung des Vereins

Die Vertretung des Vereines erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.

§ 9

Mitgliederversammlung

(1) Die Versammlung der Mitglieder des Vereins wird wenigstens einmal jährlich einberufen.

(2) Der Vorstand bestimmt Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende des Vorstandes, bei dessen Verhinderung das lebensälteste Mitglied des Vorstandes, beruft die Mitgliederversammlung schriftlich mit einer Frist von wenigstens 4 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des letzten Einladungsschreibens folgenden Tag.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Einberufung von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird.

(4) Jedes ordentliche Mitglied und jedes Mitglied des Vorstandes hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden wie eine Nichtbeteiligung an der Beschlussfassung behandelt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten ist zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen erforderlich.

(6) Der Vorsitzende des Vorstandes führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Ist dieser nicht anwesend, tritt an seine Stelle das nach Lebensjahren älteste Mitglied des Vorstandes. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, führt das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Vereins den Vorsitz, es sei denn, die Mitgliederversammlung wählt einen anderen Versammlungsleiter.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
2. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
3. die Wahl der Rechnungsprüfer und die Genehmigung der Rechnungsprüfung,
4. die Entlastung des Vorstandes,
5. die Entscheidung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
6. Entscheidung über Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

§ 11

Niederschrift

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der Ort und Zeit der Versammlung sowie die Beschlüsse der Versammlung und das Ergebnis der Abstimmung festgehalten werden. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 12

Beiträge, Kostenaufbringung

- (1) Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden aufgebracht,
1. durch die Beiträge der Mitglieder,
 2. durch Zuwendungen, die dem Verein gemacht werden,
 3. durch öffentliche Mittel.
- (2) Die Mittel dürfen nur den gegenwärtigen und zukünftigen Aufgaben des Vereins dienen. Es dürfen Rücklagen im Sinne von § 58 Ziff. 6 und 7 AO gebildet werden.

§ 13

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sein müssen und drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen. Der Vorstand ernennt zur Abwicklung der Geschäfte einen Liquidator. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist eine neue Mitgliederversammlung mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen einer Körperschaft des Öffentlichen Rechts oder einer als steuerbegünstigt anerkannten Körperschaft mit der Auflage zu übertragen, das Vermögen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden.

Die Satzung ist geändert in Aachen am 22. Dezember 2004.